

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
47. Jahrgang – 19. März 2019 – Nr. 16

Satzung zur Einstellung des Masterstudiengangs
Media Production
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Media Production)

vom 18. März 2019

**Satzung zur Einstellung des Masterstudiengangs
Media Production
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Media Production)**

vom 18. März 2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Masterstudiengang Media Production an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie die Aufhebung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Production an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 15. Juni 2004 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2004/ Nr. 11), geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2011 (Verköndungsblatt 2011/Nr. 25).

**§ 2
Auslauffristen**

(1) Das Studienangebot des Masterstudiengangs Media Production läuft mit Ablauf des Wintersemesters 2019/2020 aus. Einschreibungen und Zulassungen in das erste Fachsemester werden nicht mehr vorgenommen. Dies gilt auch für Einschreibungen und Zulassungen in höhere Fachsemester. Den eingeschriebenen Studierenden wird der Abschluss des Studiums bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 ermöglicht.

(2) Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit können letztmalig zum Wintersemester 2019/2020 abgelegt werden. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

(3) Die Studierenden werden spätestens ein Semester vor dem endgültigen Auslaufen des Masterstudiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Masterarbeit hingewiesen.

§ 3

Exmatrikulation

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.

§ 4

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Media Production an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2004/ Nr. 11), geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2011 (Verkündungsblatt 2011/Nr. 25), tritt zum 01. März 2020 außer Kraft.

(2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Medienproduktion vom 12. Dezember 2018 ausgefertigt.

Lemgo, den 18. März 2019

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel